

| Berufs-Nr. | Berufsbezeichnung | Zehnklassenschule Lehrzeitdauer |
|------------|--|------------------------------------|
| 4224 | Tierausstopfer und Präparator | 3 |
| 4225 | Facharbeiter für Biologie | 2 |
| 424(1) | Glasapparatejustierer bzw. Thermometer-Aräometerjustierer . | 2 |
| 4265 | Jacquardkartenschläger | 2 |
| 4311 | Maschinist für Energie- erzeugungsanlagen | 2 |
| 4311/01 | Maschinist für Kokereien und Schwelereien | 2 |
| 4311/02 | Maschinist für elektrische Anlagen | 2 |
| 4311/03 | Wasserwerkfacharbeiter | 2 |
| 4337/01 | Bergbaumaschinist (Fährbetrieb) .. | 2 |
| 4337 | Bergbaumaschinist (Tagebaugeräte) | 2 |
| 4337/02 | Bergbaumaschinist (Brikettierung). | 2 |
| 4339/01 | Maschinist (Aufbereitung von Gas und Kohlenwertstoffen) | 2 |
| 5231 | Matrose | 2Va |
| 5217 | Betriebs- und Verkehrseisenbahner | 2 |
| 5255 | Postbetriebsfacharbeiter | 2 |
| 5321 | Kellner | 2 1/2 |
| 7125 | Stenotypistin | 2 |
| 8311 | Kunstporzellanmodelleur | 4 |

| Berufs-Nr. | Berufsbezeichnung | Zehnklassenschule ¹ Lehrzeitdauer |
|------------|--------------------------------|---|
| 8311/01 | Kunstporzellanformer | 3 |
| 8311/02 | Kunstporzellanendreher | 3 |
| 8311/03 | Kunstporzellaneinrichter | 3 |
| 8312 | Kunstporzellanmaler | 4 |
| 8319 | Gebrauchswerber | 2Vs |

§ 5

Änderung der Berufsbezeichnung

Bei den nachfolgend aufgeführten Ausbildungsberufen wird die Berufsbezeichnung geändert:

| | | |
|-----------|----------------------|---|
| 1116 | Landwirt (Saatzucht) | in Landwirt (Saatgut) |
| 2479/01 | Steinholzleger | in Fußbodenleger |
| 2641/06 | Lokomotivschlosser | in Lokomotivschlosser (Dampflokomotiven) |
| 2724/00/1 | Elektromonteurhelfer | in Elektromonteur |
| 2724/00/2 | Elektromonteurhelfer | in Elektromonteur |

§ 6

Änderung der Bedingungen für die Vorbildung

Für die nachstehend aufgeführten Berufe werden die Bedingungen für die Vorbildung wie folgt geändert:

| Berufs-Nr. Berufsbezeichnung | Grundschule | Bisherige | | Neue schule |
|-----------------------------------|-------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| | | Mittlere Reife | Vorbildung Zehnklassen- Abitur | |
| 2511/01 Hochöfner | 3 | 2 | 2 | |
| 6366 Zahnärztliche Helferin | 2 | | 2 | |

§ 7

Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“

In der Spalte „Bemerkungen“ sind bei nachstehend aufgeführten Berufen folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei dem Ausbildungsberuf:

- 2411/00/3 Bauhelfer wird in die Spalte „Bemerkungen“ das Zeichen © (Für weibliche Jugendliche nicht zu empfehlen) eingefügt,
- 2475 Ofensetzer wird in die Spalte „Bemerkungen“ das Zeichen O (Für weibliche Jugendliche nicht zu empfehlen) eingefügt
- 2641/12 Lokomotivschlosser (Diesellokomotiven) wird in die Spalte „Bemerkungen“ das Zeichen © (Für weibliche Jugendliche nicht zu empfehlen) eingefügt
- 3961 Lagerfacharbeiter wird in die Spalte „Bemerkungen“ der Hinweis „Nur für Großlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ eingefügt
- 3961/00 2 Lagerist wird in der Spalte „Bemerkungen“ „Chemieprodukte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gestrichen.
- 514103 Handelskaufmann (Landwirtschaft) wird in die Spalte „Bemerkungen“ der Vermerk „DSG-Handelsbetriebe“ hinzugefügt

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Für Berufe, die den Absolventen der Zehnklassenschule Vorbehalten sind (§ 4 Abs. 2), gelten in der Periode des Überganges zur Zehnklassenschule folgende Bestimmungen:

Der Rat des Kreises, Referat Arbeit, ist berechtigt, nach Anhören der Abteilung Volksbildung für die genannten Lehrberufe Grundschüler zuzulassen, wenn nicht genügend Absolventen der Zehnklassenschulen zur Verfügung stehen. Hierbei sind die bisher in der Systematik der Ausbildungsberufe für Grundschüler aufgeführten Bedingungen, z. B. Lehrzeiten, zugrunde zu legen.

(2) Bei der Bestätigung der Lehrverträge ist besonders zu beachten, daß durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und Berufsschulen für Absolventen der Grund- und Zehnklassenschule spezielle Klassen gebildet werden können, in den Fällen, wo die Zahl der Absolventen der Zehnklassenschule für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nicht ausreichend ist, sind die Absolventen der Zehnklassenschule vorrangig in die sozialistischen Betriebe zu lenken.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1959

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z